

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/108

freigegeben am 05.07.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Herr Matthias Wolf

Datum: 05.07.2013

Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.09.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften wird in der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Vom Bürgermeister initiiert wurde am 27.05.2013 fraktionsübergreifend darüber beraten, ob und inwieweit die derzeitigen Regelungen der Geschäftsordnung die Möglichkeiten zur Zulassung und Durchführung von Einwohnerfragestunden / Anhörungen bei öffentlichen Fachausschusssitzungen eröffnen sollen. Inhaltsgegenstand der Erörterungen war dabei ebenso die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Einwohnerfragestunde stattfinden soll.

Bei den Vorüberlegungen bestand bei allen Beteiligten Einigkeit darüber, dass die Geschäftsordnung das Grundlagenwerk für eine vorbehaltlose, unbefangene und konstruktive Arbeitsweise des Rates und seiner Ausschüsse bildet. Diese übereinstimmende Sichtweise haben die Gesprächsteilnehmer vorliegend mit dem Anspruch verbunden, inhaltliche Anpassungen oder Regeländerungen auf eine möglichst breite und fraktions-/gruppenübergreifende Konsensgrundlage zu stellen.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsseitigen Erwägungen steht insoweit der Vorschlag zur Beschlussfassung, auf Fachausschussebene zukünftig eine Einwohnerfragestunde sowohl vor Eintritt in die Beratungsgegenstände der Tagesordnung als auch nach deren Abschluss durchzuführen. Der rechtliche Rahmen hierfür wird durch Anpassung von § 22 Abs. 1 des beigefügten Entwurfs der geänderten Geschäftsordnung geschaffen (Anlage 1). Um dem zeitlichen Ablauf der Rats- und Fachausschusssitzungen mit einem Mindestmaß an Planbarkeit begegnen zu können, sollen die Einwohnerfragestunden jeweils 15 Minuten nicht überschreiten (siehe § 16 Abs. 1). Selbige Erwägung liegt der in § 16 Abs. 1 getroffenen Regelung zugrunde, dem Fragesteller (wie bislang) zwei Zusatzfragemöglichkeiten einzuräumen, den Zeitumfang hierfür jedoch auf 3 Minuten zu begrenzen.

Schwerpunktmäßig von redaktioneller Bedeutung ist die Modifizierung der Geschäftsordnungsregelung des § 10 zur Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern gemäß § 62 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Hier soll durch Querverweis zu § 9 Absätze 1, 2 und 5 der Geschäftsordnung eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass der etwaige vom Rat und seiner Ausschüsse anzuhörende Personenkreis den gleichen Regularien zur Redeordnung unterworfen wird, wie sie bereits für die Ratsfrauen und Ratsherren gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Geschäftsordnung